



POSTANSCHRIFT Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Frau
Agnes Alpers
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Helge Braun, MdB

Parlamentarischer Staatssekretär bei der
Bundesministerin für Bildung und Forschung

HAUSANSCHRIFT Hannoversche Straße 28-30, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5700

ZENTRALE +49 (0)30 18 57-0

FAX +49 (0)30 18 57-5570

E-MAIL helge.braun@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 8. Februar 2013

BETREFF **Schriftliche Fragen der Abgeordneten Agnes Alpers der Fraktion DIE LINKE**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Fragen, Arbeitsnummern 1/406-407 (Eingang Bundeskanzleramt: 01.02.2013), beantworte ich wie folgt:

Frage 406:

Existieren Vorgaben, die verbindlich festschreiben, in welchem Zeitraum nach dem Einreichen aller erforderlichen Unterlagen die Bearbeitung eines Bescheides über die Gewährung von Leistungen („Meister-BAföG“) nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) abgeschlossen sein muss, und ja welche?

Antwort:

Gemäß seiner §§ 19 und 19a wird das AFBG (sogenanntes „Meister-BAföG“) im Auftrag des Bundes von den in den Ländern eingerichteten Stellen durchgeführt. Der Bund überwacht dabei die Recht- und Zweckmäßigkeit des Vollzugs. Zuständige Behörden für die Entgegennahme und Bearbeitung von Förderanträgen sind in der Regel die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung (AFBG-Vollzugsbehörden).

Eine gesetzlich verbindlich festgeschriebene Vorgabe, in welchem Zeitraum nach dem Einreichen aller erforderlichen Unterlagen die Bearbeitung eines Antrages nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) entschieden sein muss, gibt es im AFBG nicht. Bund und Ländern haben diesbezüglich jedoch einvernehmlich beschlossen, dass ein bearbeitungsreifer (vollständiger) Antrag von den zuständigen AFBG-Vollzugsbehörden der Länder im Idealfall innerhalb eines Monats, maximal jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang bewilligt und zur Auszahlung gebracht sein sollte.

Frage 407:

Wie viele Fälle sind der Bundesregierung aus den vergangenen fünf Jahren bekannt, in denen die dem Antragsteller zugesicherte Bearbeitungsfrist nicht eingehalten werden konnte, und welche

Möglichkeiten haben die Antragstellenden, in einer (auf unbestimmte Zeit) verlängerten Bearbeitungszeit eine finanzielle Absicherung zu erhalten?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, in wie vielen Fällen eine Bearbeitungsfrist nicht eingehalten werden konnte.

Kommt es bei der Antragstellung zu größeren Verzögerungen, haben Bund und Länder vereinbart, dass analog zu § 51 Abs. 2 BAföG von der Möglichkeit einer Abschlagszahlung unter dem Vorbehalt der Rückforderung bzw. von Vorschüssen nach § 42 SGB I Gebrauch gemacht werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

36
Helge Braun

Dr. Helge Braun

